

erforderlichenfalls derart schrittweise erfolgen, daß mit Ablauf des Jahres 1968 die neuen Nacheichfristen in allen Bereichen wirksam werden.

(2) Förderbandwaagen und Förderbanddosierwaagen werden mit einer Nacheichfrist von 1 Jahr in die Meßgeräteleiste aufgenommen.

(3) Durch die Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 erhalten die laufenden Nummern 19 bis 21 der Meßgeräteleiste folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Meßgeräatart	Nacheichfrist in Anmerkungen Jahren	
1	2	3	4
19.	Wägestücke		
	a) Handels- und Präzisionswägestücke	4	
	b) Feinwägestücke	2	
20.	Waagen		
	a) Waagen unter 3000 kg Höchstlast, außer Fein-, Neigungs- und selbsttätigen Waagen	4	auch Personenwaagen im Gesundheitswesen
	b) Waagen mit einer Höchstlast von 3000 kg und mehr	3	
	c) Förderbandwaagen und Förderbanddosierwaagen	1	Einsatz nur zulässig, wenn für den speziellen Verwendungszweck zugelassen
	d) Fein-, Neigungs- und selbsttätige Waagen unter 3000 kg Höchstlast und Eiersortiermaschinen	2	
	e) Alle anderen Waagen 2 und Meßmittel zur Massemessung		
21.	entfällt.		

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1965

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr.-Ing. F r i t z s c h e
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 3*
zur Verordnung über die Erweiterung
des Versicherungsschutzes bei Unfällen.**

Vom 27. Dezember 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) in der Fassung des § 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§1

Ziff. 10 der Anlage zur Verordnung wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

„1) ehrenamtliche Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter der Organe des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Kommissionen und Volkskontrollausschüsse der Arbeiter- und Bauern-Inspektion einschließlich der Arbeiterkontrollure des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kontrollposten der FDJ sowie aller anderen im System der Arbeiter- und Bauern-Inspektion ehrenamtlich tätigen Bürger;

der für den Einsatz verantwortliche Leiter oder Vorsitzende“

§ 2

Die Anlage zur Verordnung wird um folgende Ziff. 16 ergänzt:

„16. Stundenweise bzw. tageweise Aushilfstätigkeiten im sozialistischen Binnenhandel, für die Pauschalentlohnung gezahlt wird. (Darunter fallen u. a. Pauschalentlohnungen an stunden- bzw. tageweise beschäftigte Aushilfskellner, Küchenhilfen, Büfettiers, Verkäufer bei Sportveranstaltungen und im Straßenhandel, Hilfskräfte bei der Kartoffeleinkellerung, bei der Einlagerung von Obst und Gemüse, zum schnellen Umschlag von leichtverderblichen Lebensmitteln und bei Waggontentladungen an Sonntagen und nachts.)

der Betriebsleiter“

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. G e h r i n g
Staatssekretär

Erster Stellvertreter des Ministers

» Anordnung Nr. 2 vom IG. Juni 1960 (GBl. II Nr. GG S. 494)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/66/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 69G, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Eoßstr. 6. Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31817**